

Nichtamtliche Lesefassung

Anhang MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus

Vom 24.08.2011

Geändert am 10.06.2014

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	13 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	5 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Bezeichnung	Sem.	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) zur Auswahl stehen die Module: (a) Algorithmik (b) Theoretische Informatik (c) Systemsoftware und Anwendungsarchitekturen (d) Datenbanken (e) Informationssicherheit (f) Softwaretechnik	1	5	10	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 13 (Pflichtmodul) Didaktik des Informatikunterrichts	2	5	8	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 14 (Pflichtmodul) Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik	1	3	5	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Informatik Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Artikel 2

1. Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Sommersemester 2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 24. August 2011 in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 24. August 2011 abzulegen sind.

3. Prüfungen nach Prüfungsordnung vom 24. August 2011 könnten letztmalig zum WS 2016/17 abgelegt werden.